

# Amts = Blatt

## der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 33.

Marienwerder, den 15. August

1883.

**Wir Wilhelm,**

von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

genehmigen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetzsammlung Seite 297) nach Anhörung der Betheiligten die Bildung einer Genossenschaft für die Entwässerungsbedürftigen Grundstücke der Gemeinden Hohenkirch, Deutsch-Lopatten, Pivnitz, Osieczek, Josephsdorf und der Güter Braunsrode, Zaskocz und Dembowalonka und ertheilen derselben das nachstehende Statut:

§ 1. Die in den beigefügten Katasterauszügen aufgeführten Eigenthümer der daselbst näher bezeichneten Grundstücke der Güter Braunsrode, Zaskocz, Kreises Graudenz, Dembowalonka, Kreises Strasburg, und der Gemeinden Deutsch-Lopatten, Kreises Graudenz, Hohenkirch, Pivnitz, Osieczek und Josephsdorf, Kreises Strasburg, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kreisbauamteisters Nitze und des Meliorations-Bau-Inspectors Fahl vom 21. September 1881 durch Entwässerung zu verbessern.

Abänderungen des Projekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Ausschuß beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kreis-Ausschusses des Kreises Strasburg als Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Hohenkircher Entwässerungs-Genossenschaft“ und hat ihren Sitz in Hohenkirch.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlage, namentlich auch der projektierten Brücken, werden ebenso wie die allgemeinen Kosten der Verwaltung von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleibt der Umbau, die Befamung und sonstige Unterhaltung der einzelnen Parzellen, die Anlage und Unterhaltung der Gräben in denselben den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4. Außer der Herstellung der im Projekt vorgesehenen Anlagen liegt dem Verband ob, Binnen-Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorations-Gebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls,

nachdem der Plan und das Beitrags-Verhältniß von dem Kreis-Ausschuß festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des Genossenschafts-Ausschusses ausgeführt und unterhalten. Der Ausschuß beschließt über die Art der Ausführung.

§ 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach der Größe der einzelnen betheiligten Flächen und der Höhe des Grundsteuer-Reinertrages derselben, und zwar soll die Hälfte der Beiträge nach der Fläche, die zweite Hälfte nach dem Grundsteuer-Reinertrage repartirt werden.

Zur Feststellung dieses Beitragsverhältnisses wird Seitens des Ausschusses ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt sind.

Dasselbe wird nach vorgängiger ortszüblicher Bekanntmachung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen ausgelegt.

Abänderungsanträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Genossenschafts-Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die letztere ernennt hierauf einen Kommissarius, welcher unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Genossenschafts-Ausschusses die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen läßt. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Genossenschafts-Ausschusses von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theil aufzuerlegen.

§ 7. Im Falle der Parzellirung sind die Genossenschaftslasten durch den Ausschuß auf die Trennstücke zu vertheilen und zwar nach Maßgabe der Größe und des Grundsteuer-Reinertrages. Anträge auf Be-

ichtigung dieser Vertheilung gehen an die Aufsichtsbehörde und sind an keine Frist gebunden.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Ausschuss festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei verkümmelter Zahlung bewirkt der Vorsteher die Peitreibung der fälligen Beiträge.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob überhaupt, event. bis zu welchem Betrage den einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich einigen sollte, das nach § 17 zu bildende Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimnungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme.

Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach der Größe der theiligten Flächen.

Besitzer von über fünf bis einschließlich zehn Hektaren haben zwei Stimmen, für jede folgenden fünf Hektare wird eine Stimme zugerechnet.

Der Ausschuss hat die Stimmliste demgemäß aufzustellen. Dieselbe ist nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung (§ 16) vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Für die Wahl des Genossenschafts-Ausschusses ist ein besonderes Stimmverhältniß im § 11 vorbehalten.

§ 11. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus einem Vorsteher, welchem ein Ausschuss der Genossen von sechs Mitgliedern zur Seite steht.

Der Vorsteher und die Ausschuss-Mitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Der Vorsteher ist berechtigt, die baaren Auslagen von der Genossenschaft erstattet zu verlangen.

Im Behinderungsfalle wird der Vorsteher durch das an Lebenszeit älteste Ausschuss-Mitglied vertreten.

Der Vorsteher wird von der General-Versammlung auf drei Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die erste General-Versammlung wird vom Landrath des Kreises Strassburg berufen, für dieselbe stellt der Kreis-Ausschuss den Bestimmungen des § 10 entsprechend eine provisorische Stimmliste auf Grund des Verzeichnisses der theiligten Flächen auf.

Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung des Kreis-Ausschusses. Von den sechs Ausschuss-Mitgliedern wählen die Interessenten aus Hohenkirch mit Dt. Lopalken 2, diejenigen aus Bivonitz 1, diejenigen aus Josephsdorf und Dieczek 1, die Güter Dembowalonka und Braunsrode 1, der Besitzer von Gut Zaskocz ernennt das sechste Ausschussmitglied. Die Wahl Seitens

der Beheiligten aus den Gemeindebezirken Hohenkirch und Dt. Lopalken, Bivonitz, Josephsdorf und Dieczek, sowie aus den Gutsbezirken Braunsrode und Dembowalonka leitet der Vorsteher der Genossenschaft.

Für jedes Ausschuss-Mitglied ist zu gleicher Zeit ein Stellvertreter in gleicher Weise zu wählen resp. zu ernennen. Wählbar ist jeder im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Genosse. Die Wahl der Ausschuss-Mitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied nach den Vorschriften des der Kreis-Ordnung beigelegten Wahlreglements.

§ 12. Die Gewählten werden von dem Landrath des Kreises Strassburg durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Das hierbei aufgenommene Protokoll dient zur Legitimation des Gewählten.

Der Ausschuss hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Ausschussmitglieder und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß sämtliche Ausschussmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mindestens zwei Drittel anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen; dieser hat alsdann den Stellvertreter zu laden.

§ 13. Soweit nicht in diesem Statut einzelne Verwaltung-Befugnisse dem Ausschuss oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
  - b. die vom Ausschuss festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren,
  - c. die Voranschläge und Jahres-Rechnungen dem Ausschuss zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen,
  - d. die Unterhaltung der Anlagen zu kontrolliren und in den Monaten Mai und September jeden Jahres unter Zuziehung der Ausschussmitglieder die Grabenschau abzuhalten,
  - e. die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen,
- Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Ausschusses einzuholen, welche jedoch zur Gültigkeit der Verträge nicht erforderlich ist,
- f. die nach Maßgabe dieses Statuts von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rentant, welcher von dem Ausschuss auf 3 Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Ausschuss festgestellt wird. Der Kreis-Ausschuss kann die jederzeitige Entlassung des Rentanten wegen mangelnder Qualifikation oder Dienstführung anordnen.

§ 15. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen

1. die Wahl des Vorstehers,
2. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,
3. die Abänderung des Statuts.

§ 16. Die General-Versammlung ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879) mindestens aber alle 3 Jahre vom Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein Ausschreiben, in den für die Veröffentlichungen der Genossenschaft bestimmten Blättern und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 14 Tagen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz. Die General-Versammlung kann auch vom Kreis-Ausschuss Strassburg zusammenberufen werden. In diesem Falle führt der vom Kreis-Ausschuss ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 17. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in

ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffend, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht jedem Theil die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theil aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen der Kreis-Ausschuss Strassburg bestellt, und aus zwei Beisitzern. Die letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften des § 11 gewählt.

Wählbar ist jeder, welcher in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeinde-Ämtern wählbar und nicht Mitglied des Verbandes ist.

§ 18. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung:

Entwässerungs-Genossenschaft zu Hohentkirsch,  
Kreis Strassburg

zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Deffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Marienwerder und in die Kreisblätter der Kreise Graudenz und Strassburg aufgenommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Bad Ems, den 20. Juni 1883.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Lucius. Friedberg.

**Statut**

für die Hohentkirsch'er Entwässerungs-Genossenschaft in den Kreisen Strassburg und Graudenz des Regierungs-Bezirks Marienwerder.

**A.**

**Verzeichniß der betheiligten Flächen.**

Nr.	Namen der Ortschaft.	Nr.	Namen der betheiligten Besitzer.	Flächeninhalt der Betheiligung						Grundsteuer-Reinertrag.	
				im Einzelnen			im Ganzen			Thlr.	/ 100
				h	a	qm	h	a	qm		
1	Dt. Lopatken	1	Joh. Tesmer	2	62	00	8	77	00	8	83
		2	Karl Zahnke	5	00	00				14	50
		3	Christ. Klebs	1	15	00				6	51
2	Braunsrode	1	Eduard Schulz	21	18	00	8	77	00	26	52
		2	Anna Pehlke	4	79	00				5	63
3	Zasfocz	1	Louis Richter	96	28	00	25	97	00	301	84

Nr.	Namen der Ortschaft.	Nr.	Namen der betheiligten Besitzer.	Flächeninhalt der Betheiligung						Grund- steuer- Reinertrag.	
				im Einzelnen			im Ganzen			Thlr.	1/100
				h	a	qm	h	a	qm		
4	Hohentirch	1	Emilie Domke	1	52	00	219	47	00	2	39
		2	Emil Fischer	31	95	00				73	24
		3	Gottfried Schulz	14	09	00				27	56
		4	Joh. Borg	34	03	00				129	59
		5	Jac. Felski	33	09	00				115	63
		6	Mich. Schulz	11	16	00				21	27
		7	Mich. Schulz III.	20	21	00				90	06
		8	Erdmann Schulz	3	84	00				6	01
		9	Ant. Naczkowski	4	44	00				11	29
		10	Wilhelm Zabel	10	78	00				19	96
		11	Michael Ploetz	7	34	00				12	22
		12	Peter Görke	7	99	00				26	05
		13	Jos. v. Novicki	11	41	00				29	70
		14	Erdmann Schulz	10	97	00				30	42
		15	Joh. Fagin	1	26	00				1	98
		16	Michael Werner	9	44	00				14	78
		17	Jac. Marquardt	—	62	00				0	97
		18	Friedrich Böllmann	3	47	00				5	80
		19	Elisabeth Görke	1	86	00				3	65
5	Pirnitz	1	And. Gaitkowski	7	17	00	219	47	00	28	09
		2	Georg Kühn	1	69	00				10	85
		3	Adam Rabbe	22	72	00				119	56
		4	Christian Rafz	19	14	00				63	59
		5	Jacob Nieme	1	72	00				8	38
		6	Johann Fagin	1	69	00				5	74
		7	Jacob Rafz	—	42	00				1	40
		8	Christian Kühn	—	39	00				1	31
		9	Erdmann Marquardt	—	31	00				0	99
		10	Joh. Hedrich	—	85	00				1	33
		11	Daniel Strehlke	—	62	00				0	96
		12	Joh. Dobrinski	—	29	00				0	45
		13	Michael Fagin	—	10	00				0	15
		14	Michael Thomas	—	29	00				0	45
		15	Rauch al. Dominaki	—	59	00				0	93
		16	Carl Schiller	—	59	00				0	93
		17	Georg Ropp	2	53	00				0	63
		18	Jacob Zabel	—	59	00				0	92
		19	Jacob Nitz	—	59	00				0	93
		20	Christian Görke	—	36	00				0	56
		21	Michael Dombrowski	—	32	00				0	50
		22	Jacob Chodzinski	—	61	00				0	96
		23	Albr. Manerowski	—	67	00				1	04
		24	Mil. Heimann	—	52	00				0	81
		25	Jacob Farchmin	—	30	00				0	48
		26	Christ. Goose	8	04	00				24	91
		27	Christ. Farchmin	5	07	00				21	36
		28	Daniel Japs	3	59	00				13	34
		29	Joh. Schlaef	1	61	00				5	85
		30	Andreas Gahr	1	40	00				6	79
		31	Andreas Buchholz	1	42	00				6	92
				Latus		00					

Nr.	Namen der Ortschaft.	Nr.	Namen der betheiligten Besitzer.	Flächeninhalt der Betheiligung						Grund- steuer- Reinertrag	
				im Einzelnen			im Ganzen			Thlr.	1/100
				h	a	qm	h	a	qm		
			Transport								
		32	Erdmann Goose	1	42	00				7	52
		33	Joh. Bunn	3	06	00				14	07
6	Osieczek						90	68	00		
		1	Jacob Kiehermann	1	09	00				3	38
		2	Joh. Lange		99	00				3	11
		3	Michael Flader	1	18	00				5	63
		4	Andr. Koepfe		41	00				1	58
		5	Joh. Arczynska	1	89	00				7	73
		6	Andreas Gahr		95	00				2	86
		7	Andreas Pantzer	1	99	00				7	31
		8	Michael Reich		40	00				0	62
		9	Andr. Buchholz		27	00				0	81
		10	Jacob Flader		88	00				3	01
		11	Christ. Hopp	1	96	00				3	53
		12	Michael Dombrowski		63	00				1	28
		13	Albr. Balcerowicz		25	00				0	39
		14	Andr. Plitt	1	05	00				4	79
		15	Andr. Schlack		39	00				2	45
7	Josephsdorf						14	33	00		
		1	Andreas Schlosser	2	03	00				3	18
		2	Peter Görke	10	12	00				16	11
		3	Paul Hagenau	2	31	00				3	98
		4	Joh. Sienau		35	00					69
		5	Christ. Berg	2	71	00				4	61
		6	Christ. Krüger	5	96	00				11	12
		7	Michael Werner	13	91	00				31	34
		8	Friedrich Hoffmann	5	40	00				9	88
		9	Andreas Gilke		36	00					57
		10	Michael Raß	4	87	00				13	31
		11	Johann Reßke	6	91	00				13	65
8	Dembowalonka	1	Fr. v. Hennig	62	06	00	54	93	00	81	00
			Summa				572	49	00	1586	02

Es wird hiermit amtlich bescheinigt, daß die Reinerträge der Flächen, soweit dieselben die Ortschaften Hohenkirch, Bivniß, Osieczek, Josephsdorf und Dembowalonka betreffen, nach dem Klassifikations-Tarif der Grundsteuerveranlagung berechnet, und in vorstehendem Verzeichnisse eingetragen sind.

Strasburg, den 30. Dezember 1882.

Königliches Kataster-Amt.

Dasselbe bescheinigt beziehentlich der Eintragungen für Deutsch Lopatken, Braunsrode und Zaslocz Graudenz, den 20. Januar 1883.

Der Kataster-Kontrolleur.

**Verordnungen und Bekanntmachungen  
der Central-Behörden.**

1) **Bekanntmachung**  
den Remonte-Ankauf pro 1883 betreffend.  
Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Marienwerder für

dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

- den 23. August Böbau,
- = 24. = Kulmsee,
- = 25. = Bischofswerder,
- = 27. = Strasburg Wpr.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkaufte

ten Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Nur auf den Märkten Rosenbergs und Christburg werden die Verkäufer ersucht, die erkauften Pferde in das ihnen namhaft zu machende nahe belegene Remonte-Depot auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe, in gesundem Zustande, den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

Auch sind Krippenseher vom Ankauf ausgeschlossen.

Es wird sich empfehlen, hierauf besonders zu achten, damit die Zurückgabe derjenigen Pferde, welche sich innerhalb der ersten acht Tage nach dem Eintreffen in den Depots mit diesem Fehler behaftet zeigen, vermieden wird.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken Strängen von Hanf, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1883.

Kriegs-Ministerium,  
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

### 2) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 17. Februar 1881 bringe ich die erfolgte Ernennung des Rechnungsführers Jech zu Tschau zum 2. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Tschau im Kreise Schweß an Stelle des von da verzogenen Rechnungsführers Gutke hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 4. August 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

### 3) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers Pansegrau in Blotto zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Friedrichsbruch im Kreise Culm an Stelle des von da verzogenen Besitzers Domke hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 4. August 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

4) Der diesjährige Herbsttermin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste erwerben wollen, ihre wissenschaftliche Qualifikation jedoch durch die vorchriftsmäßigen Schulzeugnisse nicht nachweisen können, wird in den noch näher zu bestimmenden Tagen um

die Mitte des Monats September d. J. im Rathhause zu Graudenz abgehalten werden.

Die Gesuche um Zulassung zu denselben müssen spätestens bis zum 1. September bei der unterzeichneten Kommission angebracht werden und sind dem Antrage folgende Zeugnisse und Atteste beizufügen:

1. Geburts-Zeugniß,
2. Einwilligungssattest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen.

Das Attest ist von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen resp. zu bescheinigen.

3. Ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Jüglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde ihres Wohnortes oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Originale einzureichen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (Lateinisch, Griechisch, Französisch und Englisch) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat derselbe einen selbstgeschriebenen Lebenslauf dem Gesuche beizufügen.

Im Uebrigen wird auf die §§ 88 bis 91 der durch das Amtsblatt Nr. 3 pro 1876 veröffentlichten Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 sowie auf die derselben beigelegte Prüfungsordnung hingewiesen.

Marienwerder, den 4. August 1883.

Der Vorsitzende der königlichen Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

v. Röder,

Regierungs-Rath.

5) Der von mir mit der Handhabung der Strompolizei bei Thorn beauftragte Beamte ist angewiesen, wenn er sich im Dienst befindet, an seinem Kahn bei Tage die Flagge der Strombauverwaltung, in der Dunkelheit eine rothe Laterne zu führen, und stets ein Dienstschild zu tragen. Den Anordnungen desselben ist Folge zu leisten.

Marienwerder, den 10. August 1883.

Der Regierungs-Präsident.

6) Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870, in Verbindung mit § 94 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 wird hierdurch für den Regierungsbezirk Marienwerder die diesjährige Schonzeit

1. für Rebhühner verkürzt und festgesetzt, daß die Schonzeit für diese bereits mit dem Ablaufe des 23. August d. J. endigt,
2. für Hasen verlängert und festgesetzt, daß die Schonzeit für diese erst mit dem Ablaufe des 10. September d. J. endigt.

Diese Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 11. August 1883.

Der Bezirksrath.

7) **Bekanntmachung.**  
Die mit einem Einkommen von 900 Mark jährlich dotirte Kreiswundarztstelle des Kreises Detsko mit dem Wohnsitze in dem Kirchdorfe Mierunskan, woselbst sich eine Apotheke befindet, ist zu besetzen.

Qualifizierte Bewerber wollen ihre Gesuche um Uebertragung dieser Stelle unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 6 Wochen an mich einreichen.

Gumbinnen, den 3. August 1883.

Der Regierungs-Präsident.

8) **Bekanntmachung.**  
Am 15. August werden in Lnianno Kreis Schwetz und in Lusin Kreis Neustadt (Wpr.) mit den Ortspostanstalten vereinigte Telegraphenanstalten eröffnet.

Danzig, den 10. August 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung: Bahr.

9) **Bekanntmachung.**  
In Muschendorf im Kreise Dt. Krone wird am 15. d. Mts. in Vereinigung mit der daselbst befindlichen Postagentur eine Telegraphen-Betriebsstelle eröffnet werden.

Bromberg, den 9. August 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Hirsch.

10) Am 20. August cr. bezw. am Tage vorher werden wiederum Extra-Retourbillets mit längerer Gültigkeitsdauer zu ermäßigten Fahrpreisen nach Berlin Stadtbahn für die II. und III. Wagenklasse zur Erleichterung des Besuches der Hygiene-Ausstellung zu den Zügen Nr. 8, 38, 18 und den betreffenden Anschlusszügen unter denselben Bedingungen ausgegeben werden, wie sie in unserer Bekanntmachung vom 9. Juni cr. über die in diesem Monate verausgabten gleichen Billets enthalten sind.

Bromberg, den 4. August 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

11) **Bekanntmachung.**  
Mit der am 15. August cr. in Aussicht genommenen Betriebseröffnung der Neubausrecken Mohrungen-Allenstein, Graudenz-Marienburg nebst Abzweigung von Kornatowo nach Culm und Konig-Laskowitz werden innerhalb des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg folgende Dienststellen neu eingerichtet resp. anderweit abgegrenzt werden:

1. Für die Strecken Gildenboden-Mohrungen und Mohrungen-Allenstein wird in Elbing eine dem königlichen Eisenbahn-Betriebs-Amte Danzig zu unterstellende Bau-Inspektion — Elbing II. — neu errichtet.
2. Für die Strecken Thorn-Graudenz, Graudenz-Marienburg und Kornatowo-Culm tritt die in Graudenz errichtete, dem königl. Eisenbahn-Betriebs-Amte Thorn unterstellte Bau-Inspektion — Graudenz II. — in Funktion.

3. Die dem königlichen Eisenbahn-Betriebs-Amte Bromberg unterstellte Bau-Inspektion Graudenz I. giebt die Strecke Laskowitz-Dirschau an die demselben Betriebsamte gleichfalls unterstellte Bau-Inspektion Bromberg II. ab erhält dagegen die Strecke Konig-Laskowitz zugetheilt, so daß dann angehören

- a) der Bau-Inspektion Bromberg II. die Strecken Bromberg-Laskowitz und Laskowitz-Dirschau,
- b) der Bau-Inspektion Graudenz I. die Strecken Konig-Laskowitz und Laskowitz-Graudenz-Jablonowo.

Bromberg, den 6. August 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

12) Am 15. August 1883 tritt der Nachtrag X. zum Preussisch-Oberschlesischen Verband-Güter-Tarif und der Nachtrag II. zum Anhang desselben Tarifs — Ausnahmetarif für Oberschlesische Steinkohlen gültig vom 1. August 1882 — in Kraft.

Der Erstere enthält:

- a. Tarife für die zur Eröffnung kommenden Stationen Celzin (Poln.), Culm, Dritschmin, Garnsee, Gemmern, Göttkendorf, Horn, Jahnendorf, Lnianno, Marienwerder, Rehhof, Sedlinen, Stolno, Stuhm, Tuchel und Windken, sowie Maximilianowo des Direktionsbezirks Bromberg;
- b. Ermäßigte Frachtsätze für die Stationen der Strecken Simonsdorf-Wehlau und Gildenboden-Mohrungen des Direktionsbezirks Bromberg im Verkehr mit den Verbandstationen südlich Kofietnice und Keppen B. F. E. und für den Verkehr einzelner Stationen des Direktionsbezirks Bromberg mit den Oberschlesischen Stationen der Strecke Hopfengarten-Gnesen und Argenau;
- c. Ausnahmetarife für Getreide und Holz für die neu eröffneten Stationen, sowie Ermäßigung einzelner Sätze dieses Tarifs;
- d. Aufnahme von Oswiecim, Station der Oberschlesischen Eisenbahn in den Ausnahmetarif für Blei und Zinksendungen;
- e. Ermäßigung des Ausnahmetarifs für Flach in mehreren Relationen;
- f. Aenderung der besonderen Bestimmungen betreffs der Haltestellen.

Der Nachtrag II. zum Anhang enthält:

Kohlenfrachtsätze für die neu eröffneten Stationen und ermäßigte Frachtsätze für die Stationen der Strecken Marienburg-Wehlau und Gildenboden-Mohrungen, sowie Graudenz des Direktionsbezirks Bromberg.

Die in den Nachträgen für Frankenhagen aufgeführten Sätze treten erst in Kraft, sobald diese Station eingerichtet wird.

Exemplare dieser Nachträge sind durch Vermittlung unserer Bilet-Expeditionen zu beziehen.

Bromberg, den 8. August 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion  
als geschäftsführende Verwaltung.

13)

**Bekanntmachung.**

Am 15. August d. Js. wird von der im Bau begriffenen Bahnlinie Thorn-Graudenz-Marienburg die Reststrecke Graudenz-Marienburg nebst Abzweigung von Kornatowo nach Culm dem öffentlichen Verkehr übergeben und die Betriebsleitung vom königlichen Eisenbahn-Betriebs-Amte Thorn geführt werden.

Auf derselben werden folgende gemischte Züge mit Personenbeförderung in II., III. und IV. Wagenklasse cursiren:

(Nach Stationszeit.)

Z u g				Stationen.			Z u g		
519	513	515	517				514	516	518
	Vorm.	Nachm.	Nachm.		Graudenz-Marienburg.		Vorm.	Nachm.	Nachm.
	8.49	4.34	9.6	Abf.	Graudenz	Anf.	9.49	4.27	10.40
	9.44	5.27	10.4	"	Garnsee	"	9.0	3.41	9.54
	10.10	5.53	10.33	"	Sedlinen	"	8.31	3.7	9.20
Vorm.	10.29	6.12	10.52	Anf.	Marienwerder	Abf.	8.10	2.43	8.56
5.49	10.44	6.27	Nachm.	Abf.	"	Anf.	7.55	2.28	8.41
6.21	11.06	6.59		"	Rehhof	"	7.25	1.58	8.11
6.52	11.47	7.40		"	Stuhm	"	6.57	1.27	7.40
7.24	12.19	8.2		Anf.	Marienburg	Abf.	6.20	12.45	6.58
Vorm.	Mittags	Nachm.			Kornatowo-Culm.		Vorm.	Mittags	Nachm.
	5.21	5.25					5.22	5.26	
	Vorm.	Nachm.					Vorm.	Nachm.	
	6.41	6.18		Abf.	Culm	Anf.	10.18	8.23	
	7.0	6.37		"	Stolno	"	10.4	8.9	
	7.26	7.3		Anf.	Kornatowo	Abf.	9.35	7.40	
Vorm.	Nachm.						Vorm.	Nachm.	

Die Zeilen sind in der Richtung der Pfeile zu lesen.

Die Fahrpläne, Personen- und Güter-Tarife sind auf allen Stationen unseres Verwaltungsbezirks verkäuflich.

Bromberg, den 6. August 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

14)

**Bekanntmachung.**

Am 15. August cr. wird die im Bau begriffene Bahnlinie Konitz-Laskowitz dem öffentlichen Verkehr übergeben und die Betriebsleitung vom königlichen Eisenbahn-Betriebs-Amte Bromberg geführt werden.

Auf derselben werden folgende gemischte Züge mit Personenbeförderung in II., III. und IV. Wagenklasse cursiren:

(Nach Stationszeit.)

Z u g				Stationen.			Z u g			
571	573	575	577				572	574	576	578
	Vorm.	Nachm.	Nachm.		Konitz	Anf.		Vorm.	Nachm.	Nachm.
	6.31	3.46	6.26	Abf.	Tuchel	Abf.		8.53	6.1	10.42
	7.35	4.46	7.31	Anf.	"	"		7.51	5.3	9.39
Vorm.	Vorm.		Nachm.				Vorm.	Vorm.	Nachm.	
5.1		5.3		Abf.	Cekcin	Anf.	9.46			9.24
5.34		5.36		"	Znianno	"	9.20			8.58
6.10		6.12		"	Dritschmin	"	8.39			8.22
6.33		6.35		"	Laskowitz	"	8.13			8.1
7.2		7.4		Anf.		Abf.	7.34			7.27
Vorm.		Nachm.					Vorm.			Nachm.

Die Zeilen sind in der Richtung der Pfeile zu lesen.

Die Fahrpläne, Personen- und Gütertariife sind auf allen Stationen unseres Verwaltungsbezirks verkäuflich.

Bromberg, den 6. August 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.



15) Für diejenigen Gegenstände, welche auf der vom 1. August bis 31. Oktober d. J. in Wien stattfindenden internationalen elektrischen Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preussischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen, sowie der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 9. August 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

16) **Bekanntmachung.**

Bei dem Einverständnisse der Betheiligten ist von uns, gemäß § 1 al. 4 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 und in Verbindung mit § 40 des Kompetenz-Gesetzes vom 26. Juli 1876 die Abtrennung der unter Artikel Nr. 26 der Grundsteuer-Mutterrolle des Gemeindebezirks Klausdorf, Gemarkung Klausdorf-Gemeinde, Kartenblatt 1, Flächen-Abschnitt 166, 167, 168, 169, 170, 187 a. b. c., 188, 189, 190 und Gemarkung Klausdorf-Gut, Kartenblatt 1, Flächen-Abschnitt 67, 70, 74 und 105 in einem Gesamt-Umfange von 24,67,30 Hektar mit einer Grundsteuer von 11,04 Mark nachgewiesenen Grundstücke von dem Kommunal-Verbande der Gemeinde

Klausdorf und die Einverleibung dieser Grundstücke in den Kommunal-Verband des Gutes Klausdorf genehmigt worden.

Dt. Krone, den 27. Juli 1883.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dt. Krone.

17) Durch rechtskräftig gewordenen Beschluß des Kreis-Ausschusses des Kreises Stuhm vom 7. Mai d. J. sind die zu dem Kommunalverbande Dorf Rehthof gehörigen Grundstücke Vorwerk Rehthof Nr. 51 und 127 von demselben abgetrennt und dem Gemeindebezirke Rehthede einverleibt worden.

Stuhm, den 2. August 1883.

Der Kreis-Ausschuß.

18) **Personal-Chronik.**

Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Hedlinger ist aus dem Dienste entlassen.

Der Rittergutsbesitzer Chales de Beaulieu zu Sedlinen ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Sedlinen Kreis Marienwerder ernannt.

Es sind im Kreise Schlochau ernannt: der frühere Amtsekretär Benzhorn zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Stegers und der Gutspächter Rühmer zu Chozennmühl zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Konarzyn.

An Stelle des von Pflastermühl versetzten Oberförsters Kuzen ist der Oberförster Apell daselbst zum Forstamtsanwalt für den Bezirk Pflastermühl und zum Stellvertreter der Forstamtsanwälte zu Zanderbrück und Eisenbrück für die Gerichtstage in Thielenguth und Bölzig ernannt worden.

---

(Hierzu der Doffentliche Anzeiger No. 33.)

14. The ...  
 15. ...  
 16. ...  
 17. ...  
 18. ...  
 19. ...  
 20. ...  
 21. ...  
 22. ...  
 23. ...  
 24. ...  
 25. ...  
 26. ...  
 27. ...  
 28. ...  
 29. ...  
 30. ...  
 31. ...  
 32. ...  
 33. ...  
 34. ...  
 35. ...  
 36. ...  
 37. ...  
 38. ...  
 39. ...  
 40. ...  
 41. ...  
 42. ...  
 43. ...  
 44. ...  
 45. ...  
 46. ...  
 47. ...  
 48. ...  
 49. ...  
 50. ...  
 51. ...  
 52. ...  
 53. ...  
 54. ...  
 55. ...  
 56. ...  
 57. ...  
 58. ...  
 59. ...  
 60. ...  
 61. ...  
 62. ...  
 63. ...  
 64. ...  
 65. ...  
 66. ...  
 67. ...  
 68. ...  
 69. ...  
 70. ...  
 71. ...  
 72. ...  
 73. ...  
 74. ...  
 75. ...  
 76. ...  
 77. ...  
 78. ...  
 79. ...  
 80. ...  
 81. ...  
 82. ...  
 83. ...  
 84. ...  
 85. ...  
 86. ...  
 87. ...  
 88. ...  
 89. ...  
 90. ...  
 91. ...  
 92. ...  
 93. ...  
 94. ...  
 95. ...  
 96. ...  
 97. ...  
 98. ...  
 99. ...  
 100. ...

Herbert (H. H. H.)

101. ...  
 102. ...  
 103. ...  
 104. ...  
 105. ...  
 106. ...  
 107. ...  
 108. ...  
 109. ...  
 110. ...  
 111. ...  
 112. ...  
 113. ...  
 114. ...  
 115. ...  
 116. ...  
 117. ...  
 118. ...  
 119. ...  
 120. ...  
 121. ...  
 122. ...  
 123. ...  
 124. ...  
 125. ...  
 126. ...  
 127. ...  
 128. ...  
 129. ...  
 130. ...  
 131. ...  
 132. ...  
 133. ...  
 134. ...  
 135. ...  
 136. ...  
 137. ...  
 138. ...  
 139. ...  
 140. ...  
 141. ...  
 142. ...  
 143. ...  
 144. ...  
 145. ...  
 146. ...  
 147. ...  
 148. ...  
 149. ...  
 150. ...  
 151. ...  
 152. ...  
 153. ...  
 154. ...  
 155. ...  
 156. ...  
 157. ...  
 158. ...  
 159. ...  
 160. ...  
 161. ...  
 162. ...  
 163. ...  
 164. ...  
 165. ...  
 166. ...  
 167. ...  
 168. ...  
 169. ...  
 170. ...  
 171. ...  
 172. ...  
 173. ...  
 174. ...  
 175. ...  
 176. ...  
 177. ...  
 178. ...  
 179. ...  
 180. ...  
 181. ...  
 182. ...  
 183. ...  
 184. ...  
 185. ...  
 186. ...  
 187. ...  
 188. ...  
 189. ...  
 190. ...  
 191. ...  
 192. ...  
 193. ...  
 194. ...  
 195. ...  
 196. ...  
 197. ...  
 198. ...  
 199. ...  
 200. ...

...